

Synopse
zum TOP 04
der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses im November 2019

Neufassung der Satzung die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016

Aktuelle Fassung der Satzung	Vorschlag zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
Präambel Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014. hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen	Präambel Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 01.08.2019. hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in	

für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“, die in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.07.2018 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016	Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 00.00.2019“ beschlossen.	
§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge. (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt		

Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch – Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten, – ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.		
§ 2 Beitragszeitraum (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.		
§ 3 Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.		

(3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren. (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.		
§ 4 Beitragsbefreiungen (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der	§ 4 Beitragsbefreiungen (1) Bis zum 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder	

verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.	Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.	Änderung entsprechend des Gesetzesentwurfs der Änderung des KiBiz NRW
(2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.		
(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere	(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere	Redaktionelle Änderung, da die Regelung nunmehr im § 50 Abs 1 KiBiz (Gesetzesentwurfs der Änderung des KiBiz NRW)

Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben. (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben. (6) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung	Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben. (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII). entfällt	Bereits in der letzten Änderung des KiBiz ab dem 01.08.2019 geregelt.
---	--	--

den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).		
§ 5 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den		

Fall des Ausscheidens einer lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.		
(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.		
(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.		
(6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs.		

5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.		
§ 6 Beitragstarife (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung. (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab. (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben,	(3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben,	

erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013. (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz). (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.	erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.	Änderungsvorschlag lt. Beschlussentwurf und vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs der Änderung des KiBiz NRW
§ 7 Inkrafttreten 1. letzte Neufassung der Elternbeitragssatzung (diese trat zum 01.08.2014 in Kraft); 2. Änderungssatzung (Mit der 1. Änderungssatzung wurde nur die Elternbeitragstabelle für die Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2015 geändert, die	§ 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.	

Elternbeiträge werden grundsätzlich gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung jährlich weiterhin um 1,5 % angehoben). 3. Mit der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016 wurde lediglich aus Rechtssicherheitsgründen die rückwirkende Änderung des § 4 der Satzung ab dem 01.08.2014 beschlossen. 4. Mit der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2018 wurde der § 4 Abs. 3 der Satzung ab dem 01.08.2018 geändert (Vollständige Beitragsbefreiung des Geschwisterkindes, wenn beim älteren Kind aufgrund einer Landesregelung eine Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vorliegt. Bis zum 31.07.2018 wurde für das 2. Kind 80 % des Beitrages gefordert.) 5. Die dem Original der Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabellen ändern sich jährlich und sind daher hinterlegt. Sie werden jährlich separat bekannt gegeben.		
--	--	--

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich: (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
Elternbeiträge vom dem 01.08.2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder						
2 Jahre bis Schuleintritt					unter 2 Jahre	
Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	30,04 €	34,84 €	48,80 €	44,12 €	61,55 €	78,94 €
bis 38.000,- €	51,06 €	59,20 €	82,42 €	90,54 €	127,68 €	165,37 €
bis 50.000,- €	86,00 €	98,95 €	135,48 €	136,66 €	192,03 €	246,20 €
bis 62.000,- €	135,48 €	155,49 €	209,68 €	181,41 €	253,27 €	326,31 €
bis 74.000,- €	177,89 €	204,96 €	278,00 €	204,96 €	286,26 €	368,71 €
bis 86.000,- €	213,22 €	245,03 €	333,38 €	246,20 €	343,98 €	442,92 €
bis 98.000,- €	248,56 €	286,26 €	388,72 €	287,44 €	401,70 €	517,12 €
bis 110.000,- €	279,70 €	328,15 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,22 €
über 110.000,-€	314,52 €	374,27 €	507,73 €	357,31 €	499,01 €	642,94 €

Anlage 1a: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

(Entwurf) Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 38.000,- €	51,83 €	60,09 €	83,66 €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
bis 50.000,- €	87,29 €	100,43 €	137,51 €	138,71 €	194,91 €	249,89 €
bis 62.000,- €	137,51 €	157,82 €	212,83 €	184,13 €	257,07 €	331,20 €
bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €	208,03 €	290,55 €	374,24 €
bis 86.000,- €	216,42 €	248,71 €	338,38 €	249,89 €	349,14 €	449,56 €
bis 98.000,- €	252,29 €	290,55 €	394,55 €	291,75 €	407,73 €	524,88 €
bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €	325,09 €	454,09 €	584,86 €
über 110.000,- €	319,24 €	379,88 €	515,35 €	362,67 €	506,50 €	652,58 €

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur
„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von *Betreuungsangeboten für Kinder in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz*“ vom 00.00.0000

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20
gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Stunden/Woche		Einkommen bis							
		15.000,-- €	24.542,-- €	36.813,-- €	49.084,-- €	61.355,-- €	73.626,-- €	85.897,-- €	über 85.897,-- €
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab	10	0,00 €	20,33 €	42,21 €	62,29 €	82,73 €	93,55 €	112,39 €	131,22 €
bis	12	0,00 €	24,39 €	50,66 €	74,75 €	99,28 €	112,27 €	134,87 €	157,47 €
bis	14	0,00 €	28,46 €	59,08 €	87,20 €	115,82 €	130,98 €	157,33 €	183,70 €
bis	16	0,00 €	32,52 €	67,53 €	99,67 €	132,38 €	149,70 €	179,83 €	209,94 €
bis	18	0,00 €	36,59 €	75,97 €	112,13 €	148,93 €	168,39 €	202,31 €	236,19 €
bis	20	0,00 €	40,65 €	84,41 €	124,58 €	165,48 €	187,11 €	224,77 €	262,43 €
bis	22	0,00 €	44,72 €	92,84 €	137,05 €	182,02 €	205,82 €	247,25 €	288,68 €
bis	24	0,00 €	48,78 €	101,27 €	149,50 €	198,57 €	224,54 €	269,72 €	314,92 €
bis	26	0,00 €	52,84 €	109,74 €	161,95 €	215,12 €	243,25 €	292,21 €	341,16 €
bis	28	0,00 €	56,90 €	118,17 €	174,42 €	231,67 €	261,97 €	314,69 €	367,42 €
bis	30	0,00 €	60,99 €	126,62 €	186,87 €	248,20 €	284,26 €	337,16 €	393,66 €
bis	32	0,00 €	65,05 €	135,05 €	199,33 €	264,75 €	299,38 €	359,64 €	419,91 €
bis	34	0,00 €	69,11 €	143,50 €	211,80 €	281,30 €	318,09 €	382,12 €	446,15 €
bis	36	0,00 €	73,17 €	151,94 €	224,25 €	297,85 €	336,81 €	404,60 €	472,40 €
bis	38	0,00 €	77,23 €	160,38 €	236,70 €	314,39 €	355,52 €	427,08 €	498,64 €
bis	40	0,00 €	81,31 €	168,59 €	249,89 €	331,20 €	374,24 €	449,55 €	524,88 €

Anlage 2a: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur
„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21
gültig ab 01.08.2020 bis 31.07.2021 (Entwurf)

Stunden/Woche		Einkommen bis								Einkommen über
		27.000- €	38.000,-- €	50.000,-- €	62.000,-- €	74.000,-- €	86.000,-- €	98.000,-- €	110.000,-- €	110.000,--€
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
ab	10	0,00 €	42,84 €	63,22 €	83,98 €	94,95 €	114,07 €	133,19 €	139,11 €	145,02 €
bis	12	0,00 €	51,42 €	75,87 €	100,77 €	113,95 €	136,89 €	159,84 €	166,93 €	174,02 €
bis	14	0,00 €	59,97 €	88,51 €	117,56 €	132,94 €	159,69 €	186,46 €	194,74 €	203,02 €
bis	16	0,00 €	68,54 €	101,16 €	134,37 €	151,94 €	182,52 €	213,09 €	222,56 €	232,03 €
bis	18	0,00 €	77,11 €	113,81 €	151,17 €	170,92 €	205,34 €	239,74 €	250,39 €	261,03 €
bis	20	0,00 €	85,67 €	126,45 €	167,96 €	189,92 €	228,15 €	266,37 €	278,21 €	290,04 €
bis	22	0,00 €	94,24 €	139,10 €	184,75 €	208,91 €	250,96 €	293,01 €	306,03 €	319,04 €
bis	24	0,00 €	102,79 €	151,74 €	201,55 €	227,91 €	273,77 €	319,65 €	333,85 €	348,04 €
bis	26	0,00 €	109,77 €	164,38 €	218,34 €	246,90 €	296,60 €	346,28 €	361,66 €	377,05 €
bis	28	0,00 €	119,94 €	177,03 €	235,14 €	265,90 €	319,41 €	372,93 €	389,49 €	406,05 €
bis	30	0,00 €	128,51 €	189,67 €	251,93 €	288,53 €	342,22 €	399,56 €	417,31 €	435,05 €
bis	32	0,00 €	137,08 €	202,32 €	268,73 €	303,88 €	365,03 €	426,21 €	445,14 €	464,06 €
bis	34	0,00 €	145,65 €	214,98 €	285,52 €	322,86 €	387,85 €	452,84 €	472,95 €	493,06 €
bis	36	0,00 €	154,22 €	227,62 €	302,32 €	341,86 €	410,67 €	479,48 €	500,77 €	522,06 €
bis	38	0,00 €	162,78 €	240,25 €	319,11 €	360,85 €	433,49 €	506,12 €	528,59 €	551,06 €
bis	40	0,00 €	171,12 €	253,64 €	336,16 €	379,85 €	456,29 €	532,75 €	556,41 €	580,07 €

Entwurf zur Neufassung der Satzung

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, und
der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015,
sowie
des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 01.08.2019,
hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom
00.00.2019“ beschlossen.

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 **Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 **Beitragsbefreiungen**

- (1) Bis zum 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer

bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragstarife

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich: (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
Elternbeiträge vom dem 01.08.2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder						
2 Jahre bis Schuleintritt					unter 2 Jahre	
Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	30,04 €	34,84 €	48,80 €	44,12 €	61,55 €	78,94 €
bis 38.000,- €	51,06 €	59,20 €	82,42 €	90,54 €	127,68 €	165,37 €
bis 50.000,- €	86,00 €	98,95 €	135,48 €	136,66 €	192,03 €	246,20 €
bis 62.000,- €	135,48 €	155,49 €	209,68 €	181,41 €	253,27 €	326,31 €
bis 74.000,- €	177,89 €	204,96 €	278,00 €	204,96 €	286,26 €	368,71 €
bis 86.000,- €	213,22 €	245,03 €	333,38 €	246,20 €	343,98 €	442,92 €
bis 98.000,- €	248,56 €	286,26 €	388,72 €	287,44 €	401,70 €	517,12 €
bis 110.000,- €	279,70 €	328,15 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,22 €
über 110.000,-€	314,52 €	374,27 €	507,73 €	357,31 €	499,01 €	642,94 €

Anlage 1a: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

(Entwurf) Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 38.000,- €	51,83 €	60,09 €	83,66 €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
bis 50.000,- €	87,29 €	100,43 €	137,51 €	138,71 €	194,91 €	249,89 €
bis 62.000,- €	137,51 €	157,82 €	212,83 €	184,13 €	257,07 €	331,20 €
bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €	208,03 €	290,55 €	374,24 €
bis 86.000,- €	216,42 €	248,71 €	338,38 €	249,89 €	349,14 €	449,56 €
bis 98.000,- €	252,29 €	290,55 €	394,55 €	291,75 €	407,73 €	524,88 €
bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €	325,09 €	454,09 €	584,86 €
über 110.000,- €	319,24 €	327,88 €	515,35 €	362,67 €	506,50 €	652,58 €

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20
gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Stunden/Woche		Einkommen bis							
		15.000,-- €	24.542,-- €	36.813,-- €	49.084,-- €	61.355,-- €	73.626,-- €	85.897,-- €	über 85.897,-- €
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab	10	0,00 €	20,33 €	42,21 €	62,29 €	82,73 €	93,55 €	112,39 €	131,22 €
bis	12	0,00 €	24,39 €	50,66 €	74,75 €	99,28 €	112,27 €	134,87 €	157,47 €
bis	14	0,00 €	28,46 €	59,08 €	87,20 €	115,82 €	130,98 €	157,33 €	183,70 €
bis	16	0,00 €	32,52 €	67,53 €	99,67 €	132,38 €	149,70 €	179,83 €	209,94 €
bis	18	0,00 €	36,59 €	75,97 €	112,13 €	148,93 €	168,39 €	202,31 €	236,19 €
bis	20	0,00 €	40,65 €	84,41 €	124,58 €	165,48 €	187,11 €	224,77 €	262,43 €
bis	22	0,00 €	44,72 €	92,84 €	137,05 €	182,02 €	205,82 €	247,25 €	288,68 €
bis	24	0,00 €	48,78 €	101,27 €	149,50 €	198,57 €	224,54 €	269,72 €	314,92 €
bis	26	0,00 €	52,84 €	109,74 €	161,95 €	215,12 €	243,25 €	292,21 €	341,16 €
bis	28	0,00 €	56,90 €	118,17 €	174,42 €	231,67 €	261,97 €	314,69 €	367,42 €
bis	30	0,00 €	60,99 €	126,62 €	186,87 €	248,20 €	284,26 €	337,16 €	393,66 €
bis	32	0,00 €	65,05 €	135,05 €	199,33 €	264,75 €	299,38 €	359,64 €	419,91 €
bis	34	0,00 €	69,11 €	143,50 €	211,80 €	281,30 €	318,09 €	382,12 €	446,15 €
bis	36	0,00 €	73,17 €	151,94 €	224,25 €	297,85 €	336,81 €	404,60 €	472,40 €
bis	38	0,00 €	77,23 €	160,38 €	236,70 €	314,39 €	355,52 €	427,08 €	498,64 €
bis	40	0,00 €	81,31 €	168,59 €	249,89 €	331,20 €	374,24 €	449,55 €	524,88 €

Anlage 2a: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

**Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21
gültig ab 01.08.2020 bis 31.07.2021 (Entwurf)**

Stunden/Woche		Einkommen bis								Einkommen über
		27.000- €	38.000,-- €	50.000,-- €	62.000,-- €	74.000,-- €	86.000,-- €	98.000,-- €	110.000,-- €	110.000,--€
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
ab	10	0,00 €	42,84 €	63,22 €	83,98 €	94,95 €	114,07 €	133,19 €	139,11 €	145,02 €
bis	12	0,00 €	51,42 €	75,87 €	100,77 €	113,95 €	136,89 €	159,84 €	166,93 €	174,02 €
bis	14	0,00 €	59,97 €	88,51 €	117,56 €	132,94 €	159,69 €	186,46 €	194,74 €	203,02 €
bis	16	0,00 €	68,54 €	101,16 €	134,37 €	151,94 €	182,52 €	213,09 €	222,56 €	232,03 €
bis	18	0,00 €	77,11 €	113,81 €	151,17 €	170,92 €	205,34 €	239,74 €	250,39 €	261,03 €
bis	20	0,00 €	85,67 €	126,45 €	167,96 €	189,92 €	228,15 €	266,37 €	278,21 €	290,04 €
bis	22	0,00 €	94,24 €	139,10 €	184,75 €	208,91 €	250,96 €	293,01 €	306,03 €	319,04 €
bis	24	0,00 €	102,79 €	151,74 €	201,55 €	227,91 €	273,77 €	319,65 €	333,85 €	348,04 €
bis	26	0,00 €	109,77 €	164,38 €	218,34 €	246,90 €	296,60 €	346,28 €	361,66 €	377,05 €
bis	28	0,00 €	119,94 €	177,03 €	235,14 €	265,90 €	319,41 €	372,93 €	389,49 €	406,05 €
bis	30	0,00 €	128,51 €	189,67 €	251,93 €	288,53 €	342,22 €	399,56 €	417,31 €	435,05 €
bis	32	0,00 €	137,08 €	202,32 €	268,73 €	303,88 €	365,03 €	426,21 €	445,14 €	464,06 €
bis	34	0,00 €	145,65 €	214,98 €	285,52 €	322,86 €	387,85 €	452,84 €	472,95 €	493,06 €
bis	36	0,00 €	154,22 €	227,62 €	302,32 €	341,86 €	410,67 €	479,48 €	500,77 €	522,06 €
bis	38	0,00 €	162,78 €	240,25 €	319,11 €	360,85 €	433,49 €	506,12 €	528,59 €	551,06 €
bis	40	0,00 €	171,12 €	253,64 €	336,16 €	379,85 €	456,29 €	532,75 €	556,41 €	580,07 €